

Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf dem Gräbendorfer See

Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße vom 09.04.2013

Der Landkreis Spree-Neiße als untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 43 Abs. BbgWG i. V. m. § 44 BbgWG folgende Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf dem Gräbendorfer See.

1. **Das Betreten, das Baden, das Tauchen mit Atemgerät, der Eissport und das Befahren des Gräbendorfer Sees mit Wasserfahrzeugen jeder Art wird in einem mittels Bojen abgegrenztem Bereich um die Seeinsel ganzjährig untersagt. Dieser Bereich umfasst die gesamte Wasserfläche östlich und nördlich eines mittels Bojen gekennzeichneten Areals um die Seeinsel (siehe Karte in der Anlage 1) bis zum Seeufer, wobei die direkte Linie zwischen den Bojen sowie die sich nördlich und östlich der Bojen befindliche Uferlinie des Sees dessen Grenze bildet. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.**
2. Die sofortige Vollziehung des Punktes 1. wird angeordnet.
3. Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Sie gilt bis auf Widerruf.

Begründung

Aufgabe der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Der Landkreis ist gemäß § 124 BbgWG untere Wasserbehörde und als solche gemäß § 126 Abs. 1 BbgWG zuständig für den Vollzug des BbgWG.

Gemäß § 44 Abs. 1 Pkt. 3 BbgWG kann die Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt beschränken oder verbieten, um Natur und Landschaft zu schützen und das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs wird erforderlich, um Natur und Landschaft, insbesondere das sich dort befindliche Vogelschutzgebiet zu schützen.

Der östliche Bereich des Gräbendorfer Sees mit der Insel und dem Ostufer ist Bestandteil des SPA-Gebietes (Special Protect Area) Nr. 7031 „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ - (veröffentlicht gem. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 S. 786 v. 31.08.2005).

Damit hat dieser Bereich internationale Bedeutung für Arten der Roten Liste und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Mit der Schutzzerklärung soll die Erhaltung oder

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Vogelarten und ihrer Lebensräume auf Dauer gewährleistet werden.

Die Anrainergemeinden Stadt Drebkau, Stadt Vetschau/Spreewald und Gemeinde Altdöbern beabsichtigen auf Grundlage des Sanierungsplanes Gräbendorf den Bereich um den Gräbendorfer See zur Erholungsnutzung und für den Tourismus zu entwickeln. Erste bauliche Anlagen wurden bereits errichtet. Die weitere Erschließung des Gebietes erfolgt im Rahmen von drei Bebauungsplänen, die von den Anrainergemeinden aufgestellt werden.

Derartige Pläne und Projekte sind gem. § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines SPA-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken geeignet sind, das Schutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Hierfür wurde im Interesse und in Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Nutzung des Sees und der Erhaltung des Schutzstatus im Auftrag der Anrainergemeinden eine territorial übergreifende SPA-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Studie „SPA-Verträglichkeitsprüfung zur See- und Uferordnung „Gräbendorfer See“ unter besonderer Berücksichtigung der drei geplanten Wassersport- und Ferieneinrichtungen am Laasower, Redderner und Caseler Ufer“ durchgeführt. Die Studie ist bei den Landkreisen Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz, sowie den Städten Vetschau/Spreewald, Drebkau und der Gemeinde Altdöbern einzusehen. Im Rahmen dieser Studie wurden die Auswirkungen der zukünftig geplanten Nutzungen entlang des Gräbendorfer Sees, insbesondere die Störpotentiale durch Badegäste und Bootsverkehr auf die Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes bewertet und darauf aufbauend Maßnahmen erarbeitet, mit denen zu erwartende Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu vermeiden sind bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle gedrückt werden können.

Kernpunkt dieser Maßnahmen ist die erforderliche Abgrenzung des Vogelschutzgebietes vom touristisch nutzbaren Seebereich durch winterbeständige Bojen und eine umfassende Information der Gäste mittels Schautafeln und Beschilderung über die Erforderlichkeit eines ganzjährigen Betretungs- und Befahrungsverbots für die Insel und die unmittelbar angrenzende Wasserfläche.

Der auf Grundlage der SPA-Verträglichkeitsstudie erarbeitete Verlauf der Bojenkette ist in Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung dargestellt. Dabei wurden nur die Eckpunkte des vom Betretungs- und Befahrungsverbot erfassten Bereiches dargestellt. Diese werden durch gut sichtbare Bojen markiert. Die dazwischen liegenden Bojen zur genaueren Markierung der Grenzlinie zwischen zugänglichem und gesperrtem Seebereich werden in Abhängigkeit von Vor-Ort-Kriterien wie der Topografie des Seegrundes, der Sichtbarkeit vom Land und auf dem Wasser individuell gesetzt und fehlen daher in der Kartendarstellung.

Die wirksame Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen mittels ganzjährigen Betretungs- und Befahrungsverbotes der ökologisch sensiblen Gebiete auf und um die Seeinsel ist verhältnismäßig. Es ist erforderlich, um den Schutz der Natur um und auf der Seeinsel zu gewährleisten. Andere, weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs ist auch geeignet und insbesondere angemessen, da eine Abwägung der Belange des Naturschutzes gegenüber den touristischen Nutzungsansprüchen zur Sperrung eines Seebereiches führt, der touristisch nicht erschlossen werden soll und es somit zu keinen nennenswerten Einschränkungen für die geplanten Nutzungen entlang des Seeufers im Bereich der Ortschaften Laasow, Casel und Reddern kommt.

Vielmehr wird eine klare Trennung zwischen den touristisch nutzbaren Seeflächen und denen, die den Belangen des Naturschutzes vorbehalten sind, vollzogen, die erst eine Nutzung des

Sees unter Beachtung beider Gesichtspunkte ermöglicht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist zulässig, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung des SPA-Gebietes besteht, dem gegenüber private Interessen auf Ausübung des Gemeingebrauches in einem Teil des Sees zurücktreten müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str. 1 in 03149 Forst (Lausitz), eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Schön-Str. 9/10, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Harald Altekrüger
Landrat